

Studienordnung der Universität Ulm für den vorklinischen Teil des Studiengangs Humanmedizin

Vom 31. Oktober 2001

Der Senat der Universität Ulm hat auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät gemäß § 45 Absatz 1 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) am 12. Juli 2001 die nachstehende Studienordnung für den vorklinischen Teil des Studiengangs Humanmedizin beschlossen. Der Universitätsrat (Hochschulrat) der Universität Ulm hat gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 UG eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Die Studienordnung wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) mit Schreiben vom 9. August 2001 angezeigt. Das MWK hat das Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 UG hergestellt und dies der Universität mit Erlass vom 19. Oktober 2001, Az.: 34 - 819.40/15, mitgeteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES

- § 1 Aufbau des Studiums, Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 2 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 3 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 4 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 5 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES

§ 1 Aufbau des Studiums, Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen (Praktische Übungen, Kurse, Seminare) bauen sowohl wissenschaftlich didaktisch als auch in praktisch-technischen Anforderungen aufeinander auf und sind deshalb in der Abfolge, die im jeweils gültigen Studienplan für den vorklinischen Abschnitt des Studienganges Humanmedizin festgelegt ist, zu absolvieren.

(2) Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen haben vorrangig diejenigen Studierenden des vorklinischen Abschnittes des Studienganges Humanmedizin, deren Studienfortschritt nach zurückgelegten Fachsemestern dem Fachsemester entspricht, in dem die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen sind. Plätze, die in Lehrveranstaltungen nach Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Studierenden frei bleiben, werden an Studierende des vorklinischen Abschnittes der Humanmedizin anderer Fachsemester nach Maßgabe von § 39 Absatz 2 Sätze 3 und 4 UG vergeben.

(3) Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist eine vorherige schriftliche Anmeldung beim Veranstaltungsleiter erforderlich. Sie muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich bekannt gegebenen Anmeldefrist oder für den Fall, dass eine solche nicht bestimmt ist, bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns der Universität Ulm für das jeweilige Semester (Ausschlussfrist) erfolgen. Für eine Lehrveranstaltung des ersten Fachsemesters verlängert sich die Frist um eine Woche. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der Veranstaltungsleiter für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind.

(4) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach näherer Maßgabe der folgenden Unterabsätze a) - d) besondere Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Aufnahme in den "Kursus der Makroskopischen Anatomie" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Seminar Anatomie", am "Praktikum der Biologie für Humanmediziner" und am "Kursus der Mikroskopischen Anatomie", sowie die vorherige Ableistung des Krankenpflegepraktikums.
- b) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der physiologischen Chemie für Humanmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Humanmediziner".
- c) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Physiologie für Humanmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Physik für Humanmediziner", am "Praktikum der Biologie für Humanmediziner" und am "Kursus der Mikroskopischen Anatomie".
- d) Voraussetzung für die Teilnahme am "Kursus der Medizinischen Psychologie" ist die vorherige Ableistung des Krankenpflegepraktikums.

Über die Zulassung einer Ausnahme entscheidet der Leiter der Veranstaltung nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen.

§ 2 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Die Scheine werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme im Sinne von § 2 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach einer Prüfung und Bewertung vergeben. Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung wird durch praktische und theoretische Leistungsnachweise in mündlichen und /oder schriftlichen Prüfungen festgestellt.

(2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Bestehenskriterien und das Verfahren bei Nichtbestehen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Die Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich in geeigneter Weise (Aushang etc.) festzulegen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 3 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden.

Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 4), verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung.

(2) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich der in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeit höchstens dreimal abgelegt werden.

§ 4 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

(1) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Veranstaltung oder der Prüfung auf schriftlichen Antrag vom Leiter der Veranstaltung genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 einer schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 mitzurechnen ist.

2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Studienordnung tritt zu Beginn des auf ihre Bekanntmachung folgenden Semesters in Kraft. Die Veröffentlichung der Studienordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Ulm für den vorklinischen Teil des Studiengangs Humanmedizin vom 9. Oktober 1985 (W.u.K. 1985, S. 487) außer Kraft.

Ulm, den 31. Oktober 2001

gez.

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -